GfBU-Zert Zeichensatzung

Vereinbarung

zwischen

[Bezeichnung Auftraggeber]
[Straße]
[PLZ Ort]

- nachfolgend **Auftraggeber (AG)** -

und

Zertifizierungsstelle für Umwelt- und
Qualitätsmanagementsysteme GmbH
Mahlsdorfer Straße 61 b
15366 Hoppegarten/OT Hönow

- nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** -

über die Erteilung und Ausübung des Nutzungsrechts an dem

GfBU-Zert-Zertifizierungszeichen
nach [Norm/-en]
DIN EN ISO 9001
Qualitätsmanagementsystem
DIN EN ISO 14001
Umweltmanagementsystem
DIN EN ISO 50001
Energiemanagementsystem
DIN EN ISO 45001
Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung des/r Zertifizierungszeichen(s)

"[DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem
DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem,
DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem,
DIN EN ISO 45001 zertifiziertes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit]
i. V. m. dem Logo der Akkreditierungsstelle DAkkS“

der GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH durch die von der GfBU-Zert GmbH zertifizierten Unternehmen.

§ 2
Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH mit Sitz in Mahlsdorfer Straße 61b, 15366 Hoppegarten/OT Hönow ist Inhaberin des/r Zertifizierungszeichen(s)

GfBU-Zert-Zertifizierungszeichen nach
[DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem,
DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsystem,
DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsystem,
DIN EN ISO 45001 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit]
i. V. m. dem Logo der Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Das Zertifizierungszeichen ist derart gestaltet, dass keine Mehrdeutigkeit im Zeichen selbst besteht und eine Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle sichergestellt ist.

§ 3
Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die von der GfBU-Zert GmbH zertifizierten Unternehmen.

§ 4
Erteilung und Nutzungsrecht

(1) Wird aufgrund von Erstzertifizierungs-, Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits durch den AN festgestellt, dass die Anforderungen der [Norm] in der jeweils gültigen Fassung durch den AG erfüllt sind, stellt der AN dem AG das Zertifizierungszeichen für Nachweis- und Werbezwecke zur Verfügung.

(2) Der AG ist berechtigt, das Zeichen zu nutzen. Die Erteilung wird mit dem Eingang einer gegengezeichneten Zeichensatzung beim AN wirksam.

(3) Das Zeichen darf nur in der in dieser Zeichensatzung dargestellten Form genutzt werden. Der AG ist nicht berechtigt, das Zeichen grafisch zu verändern. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Logo der Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist zu schützen.

§ 5
Umfang des Nutzungsrechts

(1) Unter "Benutzung/Verwendung" des Zeichens wird die Kenntlichmachung der Zertifizierung gegenüber Dritten verstanden. Dritte in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie insbesondere die Öffentlichkeit und Allgemeinheit außer dem AG und dem AN.

(2) Der Umfang der Zertifizierung des Unternehmens wird im Zertifikat beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Geltungsbereich der Zertifizierung, insbesondere hinsichtlich Firmierung und Standort der zertifizierten Unternehmensteile. Die Verwendung des Zeichens ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im Zertifikat nicht eingeschlossen sind.

(3) Das Zertifikat darf nur unverändert und vollständig dargestellt werden. Die alleinige Verwendung des im Zertifikat enthaltenen Logos der Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist unzulässig.

(4) Das Zeichen darf nur vom AG und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des AG genutzt werden. Die Druckgestaltung sollte mit dem AN abgestimmt werden.

(5) Der AG hat dafür zu sorgen, dass das Zeichen nur so eingesetzt wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage für das Unternehmen des AG gemacht wird.

(6) Das Zertifizierungszeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen (Transport-, Verkaufs- oder Umverpackung) oder in Verbindung damit verwendet werden, so dass der Eindruck erweckt werden könnte, es seien einzelne Produkte zertifiziert worden.

Das Zertifizierungszeichen darf nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten verwendet werden, da diese Bereiche in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

In Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle sind Aussagen in Bezug auf das zertifizierte Managementsystem des AG auf Verpackungen und Begleitinformationen von Produkten zulässig. Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Begleitinformation gilt als separat verfügbar bzw. leicht entfernbar. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts. Die Aussage darf in keiner Weise darauf schließen lassen, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist. Die Aussage muss sich beziehen auf:

- die Benennung (z. B. Marke oder Name) des zertifizierten AG,
- die Art des Managementsystems (Qualität, Umwelt, Energie, Arbeitsschutz) und der angewendeten Norm,
- den AN, die das Zertifikat erteilt hat.

Sollte der AN aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zeichens durch den AG nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der AG verpflichtet, ihn von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen der AN von Dritten aufgrund von Werbeaussagen des AG in Anspruch genommen wird.

(7) Der AG stellt sicher, dass keine irreführenden Angaben bzgl. seiner Zertifizierung gemacht oder gestattet werden.

(8) Der AG stellt sicher, dass Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwendet werden oder solche gestattet wird.

(9) Der AG lässt keinen Verweis auf seine Managementzertifizierung zu, die stillschweigend andeuten könnte, dass der AN ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert.

(10) Der AG stellt sicher, dass nicht stillschweigend angedeutet wird, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

(11) Der AG sorgt dafür, dass die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die den AN und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

(12) Der AG stellt ferner sicher, dass die Nutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen auf den Grundlagen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Nutzung des Zeichens ist der AG allein verantwortlich.

(13) Der AG hat dafür zu sorgen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung gehandelt hat.

Der AG ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild des Zeichens in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.

(14) Der AG erhält vom AN das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das in § 1 genannte Zeichen entsprechend den vorangegangenen Festlegungen zu nutzen.

(15) Der AG besitzt solange das Nutzungsrecht, wie er seinen Pflichten entsprechend dieser Vereinbarung nachkommt und keine gegenteilige Entscheidung des AN oder der Aufsichtsstellen getroffen wird.

§ 6
Gewährleistung

(1) Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass aufgrund der Zertifizierung des AG von anderen Stellen, die über sein Unternehmen oder seine Produkte befinden (Behörden, Untersuchungsämter, Technische Überwachungsvereine), ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.

(2) Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstiger Mängel wird nicht übernommen. Der AN übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass das Zeichen zum Zwecke des Wettbewerbs uneingeschränkt genutzt werden kann.

§ 7
Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

(1) Der AN hat das Recht, die Zertifikat- und Zeichennutzung zeitweise (≤ 6 Monate) auszusetzen, wenn

- ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- ein schweres Versagen (z.B. infolge eines schweren Unfalls oder eines schweren Verstoßes gegen rechtliche Verpflichtungen, die das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich machen) bei der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen für ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festgestellt wird

- eine vorsätzliche oder anhaltende Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen bzgl. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festgestellt wird,
- bei der Schließung von Anlagen und Arbeitsbereichen das SGA-MS unter Berücksichtigung der geänderten SGA-MS-Risiken (möglicherweise bestehen nicht mehr länger dieselben Risiken für die Mitarbeiter, es gibt aber neue Risiken für Mitglieder der Öffentlichkeit) nicht die Anforderungen der ISO 45001 einhält und hinsichtlich der geschlossenen Anlagen und Arbeitsbereiche nicht wirksam implementiert ist
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit bzw. zu den festgelegten Zeiten nicht gestattet, z. B. bei Nicht-Einhaltung der 12-Monatsfrist für das 1. Überwachungsaudit
- der AN im Überwachungsaudit Abweichungen feststellt, die nicht innerhalb der festgelegten Frist behoben werden
- dem AN Tatsachen oder Sachverhalte bekannt werden, die nahelegen, dass die Anforderungen der [Norm] oder dieser Zeichensatzung durch den AG nicht mehr erfüllt sind
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Der AN ist verpflichtet, auf Kosten des AG diese Tatsachen bzw. Sachverhalte umgehend nach der Aussetzung bezüglich der Anforderungen der [Norm] bzw. dieser Zeichensatzung zu überprüfen.

(2) Der AN hat das Recht, den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken, wenn Teile des Geltungsbereichs eines Zertifikates dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt werden und der AG es versäumt hat, die Probleme innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben.

(3) Der AN hat das Recht, die Zertifikat- und Zeichennutzung zurückzuziehen, bei
- Konkurs
- Übergang in eine andere Organisation
- Aufgabe der zertifizierten Tätigkeit

des AG.

Weiterhin wenn,
- die Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann,
- der Zertifizierungsvertrag mit einem Kunden durch dessen Verschulden gekündigt wurde,
- der AG innerhalb der festgelegten Frist nach Erteilung des Nutzungsrechts nicht nachweisen kann, dass er alle im Bericht zur Zertifizierung/Überwachung gestellten Auflagen erfüllt hat,
- ein schweres Versagen (z.B. infolge eines schweren Unfalls oder eines schweren Verstoßes gegen rechtliche Verpflichtungen, die das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich machen) bei der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen für ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festgestellt wird,
- eine vorsätzliche oder anhaltende Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen bzgl. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festgestellt wird,
- die Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen bzgl. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nicht nachgewiesen werden kann,
- der AG durchgeführte oder geplante relevante Änderungen seines Managementsystems und/oder seiner Organisation, die grundlegenden Einfluss auf die ursprünglichen Zertifizierungsvoraussetzungen, -bedingungen oder -grundlagen haben, nicht unverzüglich gegenüber dem AN anzeigt,
- die Ergebnisse der jährlichen Überwachungsaudits die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,

- bei Anwendung der Matrixzertifizierung [AG mit mehreren Standorten (Bereiche, Werke, Niederlassungen, Zweigstellen)] bei einem der in die Zertifizierung einbezogenen Standorte die Bedingungen für den Entzug erfüllt sind,
- die Zeichen in irgendeiner Art und Weise entgegen dieser Zeichensatzung vertragswidrig genutzt werden,
- Überwachungsaudits aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht innerhalb der festgelegten Fristen nach dem Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt werden können,
- Re-Zertifizierungsaudits aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates durchgeführt werden können,
- die Vergütung nicht innerhalb der vereinbarten Frist entrichtet wird.

(4) Mit Beendigung des Nutzungsrechts verliert der AG ohne weiteren Akt das Recht, das erteilte Zertifikat und das Zeichen in jedweder Form zu nutzen.

(5) Der AG verpflichtet sich, dass Zertifikat und das Zertifizierungszeichen an den AN zurückzugeben sowie jegliche Werbung mit dem Zertifikat bzw. Zertifizierungszeichen zu unterlassen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen.

In einem solchen Fall darf der AG noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab Wirksamkeit des Entzugs des Rechts auf Zeichenbenutzung nicht mehr verwenden bzw. in Umlauf bringen.

(6) Für den Fall des Aussetzens, der Einschränkung des Geltungsbereichs oder der Zurückziehung oder eines sonstigen Verlustes des Rechts auf Zertifikat- und Zeichenbenutzung gelten die Anforderungen an die Nichtbenutzung als erfüllt, wenn das Zeichen vollständig verdeckt ist.

Davon ausgenommen sind Zeichen, die auf dem Betriebsgelände angebracht sind, aber i. d. R. nicht von Dritten, insbesondere Kunden oder Behörden, eingesehen werden können.

(7) Der AG verpflichtet sich, alle Werbematerialien zu ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde.

§ 8
Dauer des Nutzungsrechts

(1) Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Rahmenvertrages Nr. ..... Ihre Gültigkeit entspricht den im Rahmenvertrag Nr. ……. vereinbarten Bedingungen.

(2) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung.

(3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung des Nutzungsrechts gemäß § 5 (1) erfüllt sind.

§ 9
Gesamthaftung

(1) Die Haftung des AN ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen und von ihr fahrlässig verursacht worden sind, sind auf die gezahlte Vergütung begrenzt. Sie wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter und leitenden Angestellten und Organe. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(2) Wird der AN vom Wettbewerb des AG aufgrund eines Umstandes in Anspruch genommen, den der AG zu vertreten hat, so stellt dieser den AN von allen Ansprüchen Dritter

frei.

§ 10
Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Abbedingung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, gegebenenfalls unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung und lässt sich die Kenntnisnahme der Änderungen schriftlich bestätigen.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
[Firmenbezeichnung]	GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH
.....	.....
Unterschrift	Unterschrift
.....	Hoppegarten, ……
Ort, Datum	Ort, Datum